



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1991

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	21. 2. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	488

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 15. 3. 1991	489
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 12. 4. 1991	490

20320

Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 2. 1991 –
B 2020 – 3.5.1 – IV A 2

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 30. 8. 1974 (SMBI. NW. 20320) wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof – wie folgt geändert:

- 8 Muster**
1. Die Vordrucke LBV (Bes) 13.1/2/3 und 19 sowie die Vordrucke STD 401, 404, 411, 412, 414 und die Anlage zu STD 401/411 sind neu gefaßt worden. Je ein Muster der Neufassungen ist diesem Runderlaß beigefügt.
 2. Der Vordruck LBV (Bes) 31 wird aufgehoben.
 3. In der Anlage 1 (Liste der nicht in der SMBI. NW. abgedruckten LBV-Vordrucke) werden die Zeile(n)
 - „LBV (Bes) 13.1...“, „LBV (Bes) 13.2...“ und „LBV (Bes) 13.3...“ durch die Zeile „LBV (Bes) 13.1/2/3.1990 Gehaltsvorschuß (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „LBV (Bes) 19 ...“ durch die Zeile „LBV (Bes) 19 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „STD 401 ...“ durch die Zeile „STD 401-11/89 Einstellung (Beamte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „STD 404 ...“ durch die Zeile „STD 404-11.89 Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung (Beamte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „STD 411 ...“ durch die Zeile „STD 411-11.89 Einstellung (Angestellte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „STD 412 ...“ durch die Zeile „STD 412-1.90 Höhergruppierung/Zulagen (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 - „Anlage zu STD 401/411 ...“ durch die Zeile „Anlage zu STD 401/411 (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
 ersetzt und die Zeile „LBV (Bes) 31 ...“ gestrichen.
 4. In der Anlage 2 (Aufstellung der Amtsbezeichnungen mit Schlüsselzahlen in alphabetischer Reihenfolge) werden
 - a) aufgehoben die Schlüsselzahlen A 05 02, A 05 03, A 05 05, A 05 07, A 05 10, A 05 11, A 05 12, A 05 13, A 05 14, A 05 17, A 05 18, A 05 24, A 06 14, A 06 15, A 07 01, A 07 02, A 08 15, A 08 16, B 02 19 und alle mit A 61, A 62, A 63, C 51 und R 51 beginnenden Schlüsselzahlen jeweils einschließlich der zugehörigen Erläuterungstexte,
 - b) bei der Schlüsselzahl B 03 18 im Erläuterungstext das Wort „Hagen.“ gestrichen,
 - c) eingefügt die Schlüsselzahlen
 - A 07 20 Krankenpfleger
 - A 07 21 Krankenschwester
 - A 07 22 Stationspfleger
 - A 07 23 Stationsschwester
 - A 08 21 Abteilungspfleger
 - A 08 22 Abteilungsschwester
 - A 08 23 Justizvollstreckungshauptsekretär
 - A 09 45 Oberpfleger
 - A 09 46 Oberschwester
 - A 11 29 Fachlehrer
 - an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

A 11 30 Fachlehrer

- an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

A 11 31 Fachlehrer

- an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

A 13 A 1 Gesamtschulrektor

- als Koordinator –

A 13 A 2 Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

A 13 A 3 Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
- (als Fachleiter an einem Studienseminar)

A 14 90 Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –

A 14 91 Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit weniger als vier Zügen, aber mindestens vier Jahrgangsstufen –

A 14 92 Gesamtschulrektor

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors einer Gesamtschule, die weder über eine voll ausgebauten Sekundarstufe I verfügt noch mindestens vier Züge in drei Jahrgangsstufen aufweist –

A 14 93 Gesamtschulrektor

- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –

A 14 94 Gesamtschulrektor

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –

A 14 95 Gesamtschulrektor

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –

A 14 96 Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

A 14 97 Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
- (als Fachleiter an einem Studienseminar)

A 15 A 9 Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit mindestens voll ausgebauter Sekundarstufe I –

A 15 B 5 Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

A 15 B 1 Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors –

A 15 B 2 Direktor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Sekundarstufe II –

- A 15 B 3 Gesamtschuldirektor**
- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- A 15 B 4 Gesamtschuldirektor**
- als Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I und mit weniger als vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- A 16 55 Leitender Gesamtschuldirektor**
- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern -
- B 03 23 Direktor des Landesversicherungsamtes**
- B 03 21 Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen**
- B 03 22 Leitender Verwaltungsdirektor**
- als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität - Gesamthochschule - Essen -
- B 03 24 Rektor**
- der Märkischen Fachhochschule -
- B 07 08 Ministerialdirigent**
- als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik“ -
- d) die Erläuterungstexte von Schlüsselzahlen wie folgt neu gefäßt:
- A 12 20 Lehrer**
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachlehrer in der Lehrerfortbildung)
- A 12 45 Lehrer**
- mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
- A 12 53 Lehrer**
- mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung)
- A 12 46 Lehrer**
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
- A 12 54 Lehrer**
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung)
- A 13 83 Studienrat**
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
- A 13 93 Studienrat**
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
(als Fachleiter an einem Studienseminar)
5. In der Anlage 5 (Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte) werden
- a) in der Zusammenstellung der Fußnotenhinweise der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen A, C, H und R“ die Auflistung der Fußnotenhinweise bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 durch die als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt, Anlage 1
 - b) folgende Schlüsselzahlen eingefügt:
- aa) in der Aufstellung der Amtszulagen
- | | |
|-----|---|
| 053 | Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 3 BBO (Justizoberwachtmeister) |
| 054 | Amtszulage gem. FN 4 zur BesGr. A 4 BBO (Justizhauptwachtmeister) |
| 055 | Amtszulage gem. FN 6 zur BesGr. A 5 BBO (Erster Justizhauptwachtmeister) |
| 056 | Amtszulage gem. FN 7 zur BesGr. A 5 BBO (Erster Justizhauptwachtmeister mit Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst) |
| 057 | Amtszulage gem. FN 11 zur BesGr. A 13 BBO (gehobener technischer Dienst) |
| 058 | Amtszulage gem. FN 12 zur BesGr. A 13 BBO (Oberamtsanwälte) |
| 059 | Amtszulage gem. FN 13 zur BesGr. A 13 BBO (Rechtspfleger) |
| 060 | Amtszulage gem. FN 7 zur BesGr. A 14 LBesO (Didaktischer Leiter einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen) |
| 061 | Amtszulage gem. FN 12 zur BesGr. A 15 LBesO (Gesamtschuldirektor als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen) |
| 062 | Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 7 LBesO (Stationsspfeiger, Stationsschwester) |
| 070 | Amtszulage gem. Nr. 21 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Leiter besonders großer und besonders bedeutender unterer Verwaltungsbahörden, Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden) |
- bb) in der Aufstellung der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen
- | | |
|------|---|
| 130* | Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Hubschrauberführer nach Beendigung der zulagerechtigenden Verwendung, soweit die Zulage in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen ist) |
| 131* | Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Bordwarte nach Beendigung der zulagerechtigenden Verwendung, soweit die Zulage in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen ist) |
| 132* | Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Hubschrauberführer nach Beendigung der zulagerechtigenden Verwendung, soweit 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen sind) |
| 133* | Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Bordwarte nach Beendigung der zulagerechtigenden Verwendung, soweit 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen sind) |
| 134* | Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Zulagesätzen nach Id. Nrn. 113, 114 sowie 130 bis 133) |
| 143 | Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Be- |

- soldungsgruppen A 1 bis A 5)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 144 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Be- soldungsgruppen A 6 bis A 9)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 145 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Be- soldungsgruppen A 10 bis A 13)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 146 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Be- soldungsgruppen A 14 und höher)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 150 Stellenzulage gem. Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Polizei-/Fahndungszulage nach einer Dienstzeit von einem Jahr)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 151 Stellenzulage gem. Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Polizei-/Fahndungszulage nach einer Dienstzeit von zwei Jahren)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 152 Stellenzulage gem. Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte der Feuerwehr nach einer Dienstzeit von einem Jahr)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 153 Stellenzulage gem. Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte der Feuerwehr nach einer Dienstzeit von zwei Jahren)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 154 Stellenzulage gem. Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 156 Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe bb) der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte des mittleren Dienstes in der BesGr. A 9)
- 158 Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. e) der Vorbemerkungen zu den BBO A und B, Nr. 2b Buchst. b zu der BBO C, Nr. 1 a zu der BBO R und Art. 20 § 6 des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990 (übrige Beamte und Richter)
- 159 Stellenzulage gem. Nr. 25 der Vorbemerkungen zu den LBesO (Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, so- weit deren Amt in der LBesO ausgewie- sen ist)
– soweit ruhegehaltfähig –
- 160 Stellenzulage gem. Nr. 26 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte der Steuerverwaltung – Außen- dienst – im mittleren Dienst)
- 161 Stellenzulage gem. Nr. 26 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte der Steuerverwaltung – Außen- dienst – im gehobenen Dienst)
- cc) in der Aufstellung der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen
- 350 Stellenzulage gem. Nr. 24 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (mittlerer Programmierdienst)
- 351 Stellenzulage gem. Nr. 24 der Vorbemer- kungen zu den BBO A und B (gehobener Programmierdienst)
- dd) in der Aufstellung der steuerpflichtigen Zuwen- dungen
- 524* Zulage gem. § 22 EZulV 1990 (Zulage für Wechselschicht und Schicht- dienst)
- ee) in der Aufstellung der steuerfreien Zuwendun- gen
- 640* Auslandszuschlag gem. § 55 BBesG
- 641* Zuschlag zum Auslandszuschlag gem. § 55 Abs. 6 BBesG bis 750 DM
- c) die Erläuterungstexte von Schlüsselzahlen wie folgt geändert:
- aa) es werden gestrichen im Klammerhinweis der Schlüsselzahlen
021 das Wort „Oberwachtmeister“,
023 das Wort „Hauptwachtmeister“
- bb) Neufassung bei den Schlüsselzahlen
- 052: „Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 5 BBO, FN 1 zur BesGr. A 5 LBesO (Erster Justizhauptwachtmeister Landge- stütshauptwärter, Oberamtsmeister, Steueroberamtsmeister mit Leitung- oder Koordinierungsfunktionen oder an- dere Funktionen mit besonderer Verant- wortung)“
- 106: „Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe aa der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte des mittleren Dienstes in den BesGr. A 5 bis A 8)“ und
- 108: „Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den BBO A und B, Nr. 2b Buchst. a der Vorbemerkungen zu der BBO C, Art. 20 § 6 des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vor- schriften vom 28. 5. 1990 (Beamte des höheren Dienstes in BesGr. A 13 und Beamte in BesGr. H 1 und C 1)“
- 102, 103, 104, 200, 201, 300, 301 jeweils:
„aufgrund des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 entfallen“,
- 519: „Zulage gem. §§ 10, 11 EZulV (Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen)“
- cc) es werden ergänzt bei den Erläuterungstexten der Schlüsselzahlen 313, 314, 315, 316, 320, 321, 322, 323 und 324 jeweils der Parenthesenzusatz „– soweit nicht ruhegehaltfähig –“ und zusätzlich bei den Schlüsselzahlen 320 und 321 jeweils das Wort „Polizeizulage“ durch die Worte „Polizei-/ Fahndungszulage“ ersetzt. Außerdem werden im Erläuterungstext der Schlüsselzahl 047 das Wort „FN 4“ durch das Wort „FN 3“ und im Erläu- terungstext der Schlüsselzahl 344 die Worte „§ 77 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 20 § 2 Abs. 1 des 5. BesÄndG“ ersetzt.
6. In der Anlage 8 (Dienststellenschlüsselverzeichnis) werden
- a) die Abschnitte XI und XIV wie folgt neugefaßt:
- Abschnitt XI – Gleichstellung von Frau und Mann – Epl. 11
- | Kapitel | Behörden/Dienststellen | Ort | Schlüssel |
|---------|--|--------------|-----------|
| 11 010 | Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann | Düssel- dorf | M 011, |
- Abschnitt XIV – Bauen und Wohnen – Epl. 14
- | Kapitel | Behörden/Dienststellen | Ort | Schlüssel |
|---------|----------------------------------|--------------|-----------|
| 14 010 | Ministerium für Bauen und Wohnen | Düssel- dorf | M 014 |
- | Kapitel | Behörden/Dienststellen | Ort | Schlüssel |
|---------|---|--------|-----------|
| 14 000 | Landesinstitut für Bauwesen und an- gewandte Bauschadensforschung
Staatliche Sonderbauleitung
Staatsbaubauamt | Aachen | 7043 |
| | | Aachen | 7041 |
| | | Aachen | 7040 |

Staatshochbauamt	Bielefeld	7054	14 210	Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zu- ständigen Minister der Länder	5801,
Staatshochbauamt	Bochum	7052			
Staatshochbauamt	Bonn	7074			
Staatshochbauamt	Detmold	7055			
Staatshochbauamt	Dortmund	7048	b) der bisherige Abschnitt XV Abschnitt XVI und als neuer Abschnitt XV folgender Abschnitt eingefügt:		
Staatshochbauamt	Düssel- dorf	7062	Abschnitt XV – Stadtentwicklung und Verkehr – Epl. 15		
Staatshochbauamt f. d. Universität	Düssel- dorf	7072	Kapitel Behörden/Dienststellen	Ort	Schlüssel
Düsseldorf	Duisburg	7064	15 010 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	Düssel- dorf	M 015
Staatshochbauamt	Essen	7063	15 100 Institut für Landes- und Stadtentwick- lingsforschung	Dortmund	7100
Staatshochbauamt	Köln	7075	15 300 Verwaltung Schloß Augustusburg und Schloß Falkenhorst	Brühl	7102,
Staatshochbauamt f. d. Universität	Köln	7076	c) gestrichen		
Köln	Krefeld	7065	- in Abschnitt II die Zeile „03510 Landesamt für Besoldung und Versor- gung ...“		
Staatshochbauamt	Münster	7080	- in Abschnitt X die Zeile „10260 Waldarbeitsschule NW ...“		
Staatshochbauamt f. d. Universität	Münster	7084	- in Abschnitt XI „Kapitel 11 080“ einschließlich al- ler zugehörigen Dienststellen und die Zeilen „11100 Institut für Landes- und Stadtentwick- lingsforschung ...“, „11200 Landesprüfamt für Baustatik ...“, „11300 Verwaltung Schloß Augustusburg ...“		
Münster	Reckling- hausen	7085	- in Abschnitt XII „Kapitel 12 070“ einschließlich al- ler zugehörigen Dienststellen, in der Zeile „12 100 Rechenzentrum ...“ der Klammerzusatz und bei Kapitel 12 620 die Zeilen „Arnsberg F 032“ und „Münster F 036“,		
Staatshochbauamt	Siegen	7048	d) ersetzt		
Staatshochbauamt	Soest	7049	- in Abschnitt VII bei Kapitel 07 230 die Zeile „07 230 Oberversicherungsamt ...“ durch die Zeile „07 230 Landesversicherungsamt Essen ... 4713“,		
Staatshochbauamt	Wuppertal	7087	- in Abschnitt XII bei Kapitel 12 050 die Zeile „Mülheim ...“ durch die Zeile „Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr F 120“,		
14 090	Finanzbauverwaltung		e) eingefügt die Zeilen		
Finanzbauamt Aachen	Aachen	F 261	- in Abschnitt X		
Finanzbauamt Bielefeld	Bielefeld	F 301	„10 270 Landesanstalt für Forst- wirtschaft	2116“,	
Finanzbauamt Bonn	Bonn	F 202	- in Abschnitt XII		
Finanzbauamt Coesfeld	Coesfeld	F 309	„12 200 Landesamt für Besoldung und Versorgung NW		
Finanzbauamt Dortmund	Dortmund	F 302	Düssel- dorf		
Finanzbauamt Düren	Düren	F 208	F 012“.		
Finanzbauamt Düsseldorf	Düssel- dorf	F 161			
Finanzbauamt Erkelenz	Erkelenz	F 203			
Finanzbauamt Iserlohn	Iserlohn	F 303			
Finanzbauamt Köln-Ost	Köln-Ost	F 204			
Finanzbauamt Köln-West	Köln-West	F 205			
Finanzbauamt Krefeld	Krefeld	F 103			
Finanzbauamt Mönchengladbach	Mönchen- gladbach	F 104			
Finanzbauamt Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	F 102			
Finanzbauamt Münster	Münster	F 304			
Finanzbauamt Paderborn	Paderborn	F 306			
Finanzbauamt Rheine	Rheine	F 308			
Finanzbauamt Soest	Soest	F 307			
Finanzbauamt Wesel	Wesel	F 105			
Hauptbauleitung Bonn	Bonn	F 208			
14 200	Landesprüfamt für Baustatik	Düssel- dorf	7101		

Anlage 1

Besoldungsgruppe	A 3 BBO	Fußnote	1	s. lfd. Nr.	020
"	A 3 BBO	"	2	"	021
"	A 3 BBO	"	5	"	053
"	A 4 BBO	"	1	"	022
"	A 4 BBO	"	2	"	023
"	A 4 BBO	"	4	"	054
"	A 5 LBesO	"	1	"	064
"	A 5 BBO	"	5	"	052
"	A 5 BBO	"	6	"	055
"	A 5 BBO	"	7	"	056
"	A 7 BBO	"	5	"	062
"	A 9 BBO	"	3	"	047
"	A 9 BBO	"	6	"	063
"	A 12 BBO	"	7	"	024
"	A 12 BBO	"	8	"	025
"	A 13 LBesO	"	1	"	340
"	A 13 LBesO	"	2	"	341
"	A 13 BBO	"	11	"	057
"	A 13 BBO	"	12	"	058
"	A 13 BBO	"	13	"	059
"	A 13 BBO	"	7	"	026
"	A 14 LBesO	"	1	"	342
"	A 14 LBesO	"	2	"	039
"	A 14 LBesO	"	7	"	060
"	A 14 BBO	"	5	"	027
"	A 15 LBesO	"	1	"	042
				bzw. 043	
"	A 15 LBesO	"	3	"	044
"	A 15 LBesO	"	4	"	045
"	A 15 LBesO	"	12	"	061
"	A 15 BBO	"	7	"	028

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Herrn/Frau

Änderungsmitteilung Gehaltsvorschuß

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen gemäß

- den Vorschußrichtlinien
- den Kraftfahrzeug-Vorschußrichtlinien - KVR - v. 07.03.1989, RdErl. d. FM B 2710 - 3.12 - IV A 3
- Nr. 6 der AV des JM vom 18.02.1986 - 2103 - IB.3 - Dienstkleidungsvorschuß
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB. 11 - Beschaffung eines Bürokopiergerätes
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB. 11 - Einrichtung eines Geschäftszimmers
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB. 11 - Beschaffung eines Gerichtsvollzieher-ADV-Systems -

einen unverzinslichen verzinslichen Gehaltsvorschuß in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben DM _____)

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird Ihnen diesen Betrag überweisen und hält die monatliche Tilgungsrate von _____ DM von Ihren Bezügen ein.

- Ein bestehender Restvorschuß wird weiter in der bisherigen Weise getilgt.
- Der Restvorschuß soll mit dem neubewilligten Vorschuß zusammengelegt werden.
Die monatliche Tilgungsrate beträgt 1/20 des Gesamtbetrages.
- Der Gehaltsvorschuß wird nicht auf das Bezügekonto überwiesen, sondern auf das von Ihnen angegebene Konto bei _____, Blz. _____ Konto-Nr. _____
Name des Geldinstituts _____

Die Hinweise für Vorschußnehmer auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,-- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinsersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- des Erziehungsurlaubs,
- längerfristiger Beurlaubungen,
- Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst
- Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,
- einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußteilbeträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,-- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinsersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- **des Erziehungsurlaubs,**
- **längerfristiger Beurlaubungen,**
- **Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst**
- **Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.**

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- **nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,**
- **einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,**
- **Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.**

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußteilbeträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

Entwurf

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

1.

**Änderungsmitteilung
Gehaltsvorschuß**

LBV-Personalnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen gemäß

- den Vorschußrichtlinien
- den Kraftfahrzeug-Vorschußrichtlinien - KVR - v. 07.03.1989, RdErl. d FM B 2710 - 3.12 - IV A 3
- Nr. 6 der AV des JM vom 18.02.1986 - 2103 - IB 3 - Dienstkleidungsvorschuß
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Beschaffung eines Bürokopiergerätes
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Einrichtung eines Geschäftszimmers
- § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Beschaffung eines Gerichtsvollzieher-ADV-Systems -

einen unverzinslichen verzinslichen Gehaltsvorschuß in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben DM _____)

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird Ihnen diesen Betrag überweisen und hält die monatliche Tilgungsrate von _____ DM von Ihren Bezügen ein.

- Ein bestehender Restvorschuß wird weiter in der bisherigen Weise getilgt.
- Der Restvorschuß soll mit dem neubewilligten Vorschuß zusammengelegt werden.
Die monatliche Tilgungsrate beträgt 1/20 des Gesamtbetrages
- Der Gehaltsvorschuß wird nicht auf das Bezügekonto überwiesen, sondern auf das von Ihnen angegebene Konto bei _____, Blz. _____ Konto-Nr. _____

Name des Geldinstituts

Die Hinweise für Vorschußnehmer auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

2. Durchschrift für LBV
3. z.d.A.

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinsersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- des Erziehungsurlaubs,
- längerfristiger Beurlaubungen,
- Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst
- Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,
- einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußteilbeträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

**Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007**

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Name Vorname

A Bis zur Abrechnung ist monatlich ein steuerfreier Abschlag zu zahlen in Höhe von:
(siehe Nr. 3 der umseitigen Erläuterungen)

Beginn Monat	Jahr	Betrag DM	Pf	Ende Monat	Jahr
2977		#		#	

Für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nachstehende Zulage zu zahlen:

B Abrechnung (siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen),

*) Der Stundensatz ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Erschweriszulagenverordnung -EZulV-. Es ist jeweils der für den betreffenden Monat gültige Betrag einzusetzen.

Fallen in einem Monat Zulagen mit unterschiedlichen Beträgen an, ist der Monat wiederholt einzutragen und für jeden Zulagenbetrag eine Zeile zu verwenden. Bei der Aufteilung der Gesamtstundenzahl eines Monats auf verschiedene Zulagenbeträge ist gemäß §4 Abs. 3 EZulV zu verfahren.

C Ist für einen angegebenen Monat bei einer weiteren Beschäftigungsdienststelle Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet worden? nein ja

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen, und zwar Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 7 nachfolgenden Ziffern.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben.

3 Abschnitt A - Abschlagszahlungen -

3.1 Leistet der Empfänger regelmäßig Dienst zu ungünstigen Zeiten, sollen Abschläge auf die zu erwartende Zulage angewiesen werden.

3.2 Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sind so zu bemessen, daß sie 80 v.H. des monatlichen Gesamtbetrages, der auf die zu erwartenden steuerfreien Stunden entfällt, nicht überschreiten. Zur Verwaltungsvereinfachung kann der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten, steuerfrei abgerechneten Stunden ermittelt und von dem darauf entfallenden Betrag 80 v.H. als Abschlag angewiesen werden.

3.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit "Beginn" und "Ende" anzugeben

Beginn = Monat, Jahr in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll.
Ende = Monat, Jahr in dem der Abschlag letztmalig zu zahlen ist.

Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben.

3.4 In das Betragfeld dürfen nur Ziffern, kein Komma und keine Striche eingetragen werden.

Beispiel: DM 04200, nicht 42,-.

4 Abschnitt B - endgültige Zahlung -

4.1 Die Abrechnung ist jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten vorzunehmen. Dabei soll, sofern zwischen dem LBV NW und Ihrer obersten Dienstbehörde keine andere Regelung getroffen wurde, der Gesamtbestand einer Dienststelle an Abrechnungen auf alle sechs Monate verteilt werden, so daß in jedem Monat für einen Teil des Gesamtbestandes eine Abrechnung (für einen Zeitraum von sechs Monaten) vorgelegt wird.

Wird ausnahmsweise ein längerer Zeitraum abgerechnet, können bei Bedarf innerhalb eines Änderungsdienstes auch zwei Änderungsmittelungen übersandt werden.

Das maschinelle Abrechnungsprogramm (Historik) umfaßt in der Besoldung den laufenden Änderungsdienstmonat und 23 Vormonate. Sollen im Einzelfall Zahlungen für weiter zurückliegende Zeiträume veranlaßt werden, sind die Änderungsmittelungen mit dem Vermerk "Vor-Historik" zu versehen und der graue Schrägbalken in der rechten oberen Ecke deutlich zu durchkreuzen.

4.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu zahlen ist. Ist jedoch ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu, so sind unter der Kennzahl 2950 Monat und Jahr einzutragen, im Feld "Stundensatz" der niedrigste Stundensatz, der für den Beamten in Frage kommt, einzusetzen und das Feld "Stunden (steuerfrei)" mit Nullen auszufüllen.

Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie zwölf Monate später einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Januar des nächsten Jahres einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet wurde

4.3 Sollen dem LBV unter Abschnitt B bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmittelung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als "Berichtigung" deutlich sichtbar zu kennzeichnen, gleichzeitig ist der graue Schrägbalken in der rechten oberen Ecke zu durchkreuzen

4.4 Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig

5 Rechtsgrundlage - Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV).

Einstellung (Beamte)

STD 401

Bienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen
Postfach 9007
4000 Düsseldorf**

LBV-Personennummer

--	--	--

8500 401

Geburtsdatum G. Seriennummer

Identnummer	Tag	Monat	Jahr
2007			

Schulnummer

2020		
------	--	--

Zur Person

Familienname	2001		
--------------	------	--	--

Vorname	2002		
---------	------	--	--

Geburtsname	2003		
-------------	------	--	--

Vorname	2009		
---------	------	--	--

Festleitzahl Wohnort

Anschrift	2005	#		
-----------	------	---	--	--

Strasse, Hausnummer

noch Anschrift	2006		
----------------	------	--	--

Akademische Grade	2004		
-------------------	------	--	--

Rechtsverhältnis

Beschäftigungsart

Rechtsverhältnis/ Beschäftigungsart	2011	W = Beamter auf Widerfuß P = Beamter auf Probe A = Beamter auf Probe z. A. L = Beamter auf Lebenszeit	Z = Beamter auf Zeit	8475	V = Vollzeitbeschäftigung N = nebenamtliche Beschäftigung T = Teilzeitbeschäftigung S = Beschäftigung von Lehramtsanwärtern, Austauschassistenten
--	------	---	----------------------	------	---

- Versetzt/Abgeordnet von anderem Dienstherrn mit Wirkung vom _____; Zahlung aufnehmen ab: _____
 Ernannt lt. Urkunde vom _____ mit Wirkung vom _____

Zur Beschäftigung:

Besold.-Gruppe) Amts-Bez.) Tag der Einstellung

Beschäftigungsgruppe	2104	#	#	Tag	Monat	Jahr	1) Schlüssel für Bes. Gr. und Amtsbezeichnung lt. „Aufstellung der Amtsbezeichnungen“ Gilt nicht für: Anwärterbeziehe und Austauschassistenten (vergl. hierzu Kennzahl 8453)
----------------------	------	---	---	-----	-------	------	---

Teilzeit- Beschäftigung	Beginn	Std.	Std.	Paratistische Beendigung		
	Tag	Monat	Jahr	- a -	- b -	

Zulagen	2311	#		a = Ermäßigte Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 21,50) b = Regelmäßige Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 39,00)	8459	Tag	Monat	Jahr
	Zulage	Beginn	Datum	Ende				

2) Schlüssel lt. „Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte“

Bezeichnung der Zulage: 3)

ab:

3) nur Zulage, die im „Katalog der Zulagen u. Zuwend. an Beamte“ nicht aufgeführt ist

Brund der Teilzeitbeschäftigung

8473		
------	--	--

Beginn

Monat/Jahr	Tag	Monat	Jahr		<input type="checkbox"/> vorläufig	<input type="checkbox"/> endgültig
2106	#					

Lehramt) mit Wirkung vom

8453	#	Tag	Monat	Jahr	1) Schlüssel siehe Rückseite	8498	1 = Schwerbehinderung 4 = an Krankenhaussschulen, auf Sonderunterrichtskonten oder an Schulen mit mehreren Normalpflchtstunden
------	---	-----	-------	------	------------------------------	------	---

Amtärter-
beziehe

Anlagen:

Berechnung und
Angaben zur Person (Vordr.)

(Seite)	Beginn	Befrist./Geschen	Rechtsfrist richtig	Sachlich richtig im Auftrag
	Tag	Monat	Jahr	

8401

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung (Beamte)

LBV

Niederstelle, Aktenzeichen

STD 404

Ort, Datum



LBV-Personennummer

8500 404

Geburtsdatum 8 Seriennummer

Identnummer	8504	Jahr		
-------------	------	------	--	--

Schulnummer

8471

Auftragsart

8478

- 1 = Beginn oder Änderung einer Teilzeitbeschäftigung, auch im Anschluß an bzw. während Erziehungsurlaub
- 2 = Beurlaubung der Teilzeitbeschäftigung
- 3 = Beendigung einer Beurlaubung oder Einweisung in Leerstelle mit anschließender Teilzeitbeschäftigung
- 4 = Beurlaubung mit Einweisung in Leerstelle
- 5 = Beurlaubung ohne Einweisung in Leerstelle

Bei Rückkehr aus
Leerstelle ist der Beleg
STD 421 auszufüllen

Sehr geehrte

Ihrem Antrag vom entsprechend
wird Ihre Arbeitszeit gem. § 78b § 85a
Landesbeamtengesetz ermäßigt

Ihre Teilzeitbeschäftigung wird widerrufen/endet:

Beginn d. Teilz./Beilz.	Std.			
Tag	Monat	Jahr	-a-	-b-
2311	#			

Änderungsart:

- a = Ermäßigte Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 21,50)
- b = Regelmäßige Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 39,00)

Änderungsart 2: a = 0000, b = 0000

Beendigung mit Ablauf des

Tag	Monat	Jahr
8459		

Raum für Zusätze

Ihrem Antrag vom

werden Sie gem. § 85a Landesbeamtengesetz unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt.
Die Beurlaubung ist verbunden mit der Einweisung in eine Leerstelle.

werden Sie gem. § beurlaubt.

werden Sie gem. § 2 ErzUV mit/ohne Teilzeitbeschäftigung beurlaubt.

Wegen der sich aus § 31 Abs. 2 BBesG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamVG ergebenden Folgen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

wird Ihre Beurlaubung widerrufen/endet Ihre Beurlaubung.

endet Ihre Beurlaubung gem. § 2 ErzUV.

mit Wirkung vom	Beendigung mit Ablauf des				
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
8460			8461		

bitte ich um Mitteilung, ob Sie eine Verlängerung oder Beendigung der Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung wünschen.

Bis zum
Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.

Die Zahlung der Bezüge entfällt mit Wirkung vom

Die Bezüge werden weitergezahlt.

Eine weitere Beurlaubung ist nicht mehr möglich, bis zum
bitte ich, mir mitzuteilen, ob Sie eine Teilzeitbeschäftigung wünschen oder den Dienst mit
voller Stundenzahl aufnehmen wollen.

Änderungsermittlung an das LBV

L = Grund der Beurlaubung/ Leerstellen	Großes der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung	Besteck Pflichtstandeszahl	1 = Schwerbehinderung	4 = an Krankenhaußschulen, auf Sonderunterrichtskonten oder an Schulen mit mehreren Normalpflchtstunden
8458	8473	8498	2 = Schuleiter/Vertreter	

Das Bild wird wie folgt neu festgesetzt mit Wirkung vom			Die Berechnung und Fest- setzung des BIA ist beigefügt	Beide sind zu zahlen als:
Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
2106		#		

Art der Bes.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Krankenstand richtig	Schulische richtig	Nur vom LBV auszufüllen!	
2101	#			#						
2										
2										
204	#									

Datum	Rechtskräftig richtig	Schulisch richtig
Tag	Monat	Jahr
8404		

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

Im Auftrag:

Einstellung (Angestellte)

STD 411

LBV

Dienststelle, Aktenzeichen

X

LBV-Personennummer



8500	411				
8494	←				
Gen-Dat	Tag	Monat	Jahr	G	Seriennummer
6007					
6020					

- 1 = Neuerstellung eines hauptberuflichen, vollzeitbeschäftigten Lehrers
- 2 = Neuerstellung eines hauptberuflichen, teilzeitbeschäftigten Lehrers
- 3 = Neuerstellung eines nebenberuflichen Lehrers
- 4 = Neuerstellung eines nebenberuflichen Lehrers (i. V. mit STD 424)
- 5 = Verlängerung eines bestehenden Vertrages
- 6 = Änderung eines bestehenden Vertrages in einen unbefristeten Vertrag

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
Postfach 9007
4000 Düsseldorf

Änderungsart

Aktennummer

Schulnummern

Zur Person																
Familienname	6001															
Vorname	6008															
Geburtsname	6002															
Namensbestandteile des Geburtsnamens	6003															
Geburtsort	6009															
Postleitzahl	Wohnort(*)															
Anschrift	6005 #															
Straße, Hausnummer																
noch Anschrift	6006															
1) Auslandsanschrift ist unter «Bemerkungen» anzugeben																
Academische Grade	6004															
Zur Beschäftigung	Lehrf. Vergüt.-gruppe Beginn															
Arbeitsverhältnis	6106	#	#	Tag	Monat	Jahr										
Befristet bis	Tag	Monat	Jahr	Befristet auf Veranlassung des			<input type="checkbox"/> Arbeitgebers	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmers	a-	b-	Tag	Monat	Jahr			
6090									6301	#						
2) a = Arbeitszeit (Wochenstd.), b = regeln. Arbeitszeit (Wochenstd.)																
Stellenwert für nebenberufliche Lehrer																
Stufe	Steigerung	Beginn														
6109	#	#	Monat	Jahr	Monat	Jahr										
8474																
Basis der Einstellung																
Besondere Lehrergruppen	8497	Schlüssel siehe Rückseite										8499	Schlüssel siehe Rückseite			
Zulage	6133	#	#	Tag	Monat	Jahr	DM	PI	#	Tag	Monat	Jahr				
Bezeichnung der Zulage - nur Zulage, die im Katalog nicht aufgeführt ist.																
Jahreswechselstunden	6920	#	#	Tag	Monat	Jahr	DM	PI	#	DM	PI	Monat Jahr				
Beginn*)	mit Wirkung vom															
6934	#	#	Tag	Monat	Jahr	4) Beginndatum zur Errechnung der Jahreswochenstunden						8484	U = unbefristeter Vertrag B = befristeter Vertrag N = nebenberufliche Beschäftigung J = Jahreswochenstunden/Einzelaufgaben			
Beginn	Zahl d. Monatsstd. Stundenanz. Anderweitiges Einkommen												Anderw. Sozialvers. Einkommen Ende			
6947	#	#	Monat	Jahr	DM	PI	DM	PI	#	DM	PI	Monat Jahr				
Kennzeichen für besondere Pflichtaufgaben																
Bestandsversicherungsnummer	6213												6018	Beschäftigungsbeginn		
Ausgaben zur Tätigkeit	A	B	C	A = ausgebüte Tätigkeit B = Stellung im Beruf C = Ausbildung			Schlüssel siehe Rückseite							6217	Schlüssel siehe Rückseite	

Angaben zur Person (Vordr.)

Vergütungs-festsetzung

Ersatz-anmeldung

LBV (Bes) 24

Anlagen:

Bemerkungen:

Abschlagszahlung wurde veranlaßt

Betriebe	Schrift/Geschenk		Rechnerisch richtig			Schriftlich richtig im Auftrag		
Tag	Monat	Jahr						
8411			Unterschrift			Unterschrift		
						Unterschrift		

Höhergruppierung/Zulagen

STD 412

LBV

Dienststelle, Aktenzeichen

Ort, Datum



LBV-Personennummer



8500	412	
------	-----	--

Schutzabstand 6 Seriennummer

Identnummer

8512		
------	--	--

Schutznummer

6020		
------	--	--

Änderungsart

8479	1 = Höhergruppierung 2 = zur Gewährung oder Widerruf von Zulagen
------	---

Sehr geehrte

Gemäß

mit Wirkung vom

von Ihrer bisherigen Vergütungsgruppe

in die Vergütungsgruppe

BAT höhergruppiert. Diese Verfügung ist Bestandteil des gültigen Arbeitsvertrages.

Die Ausschlußfrist des § 70 BAT ist angewendet worden:

nein

ja

werden Sie

Sie erhalten folgende Zulage

Die mit Verfügung vom

zuerkannte Zulage wird widerrufen.

Bezeichnung der Zulage:

ab:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW hat entsprechende Zahlungsanweisung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsmeldung an das LBV

Laufzeit/Vergr. gruppe ²⁾			Beginn			Ende			Beginn der Verhängung		
	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
6107	#			#				#			

1) M = Mittlerer Dienst
G = Gehobener Dienst
H = Höherer Dienst

2) lt. Katalog der Vergütungsgruppen

A	B	C	A - ausgeübte Tätigkeit	B - Stellung im Beruf	C - Ausbildung	Besondere Lehrerguppen	Schlüssel siehe Rückseite	8497	Schlüssel siehe Rückseite
6215		#							

Zulage	Beginn	Betrag	Ende					
Schlüssel ³⁾	Tag	Monat	Jahr	DM	PI	Tag	Monat	Jahr
6133	#			#		#		
6134	#			#		#		

3) Schlüssel lt. Katalog der Zulagen, Entschädigungen und sonstigen Zuwendungen an Angestellte

Schlüssel	Beginn	Betrag	Ende					
	Tag	Monat	Jahr	DM	PI	Tag	Monat	Jahr
61	#			#		#		
61	#			#		#		

Nur vom LBV ausschließlich aufgestellt, rechnerisch richtig

Sachlich richtig

Beginn	Rechnerisch richtig		Sachlich richtig		
Tag	Monat	Jahr			
8412					

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

Im Auftrag:

Teilzeitbeschäftigung (Angestellte)

STD 414

Werkstelle, Alterszeichen:

LBV

Ort, Datum:



Bearbeiter

LBV-Personennummer

P

8500 414

Geburtsdatum

8

Seriennummer

8514

6020

Änderungsart

8481

Datum des Wirk-

8496

- 1 = Änderung der Standeszahl bei nicht aufgelegten Lehrern
- 2 = Änderung der Beschäftigung für aufgelegten Lehrer
- 4 = Ersteilige Aufteilung der Beschäftigung auf mehrere Schulen in Verbindung mit STD 411

Sehr geehrte

Ihre bisherige Beschäftigung (Gesamtstundenzahl) ändert sich in:

Angestellter > Standes	Beginn					Ende					Angaben zur Tätigkeit		
	- a -	- b -	Tag	Monat	Jahr	a = wöchentl. Arbeitszeit (Stunden)	b = regelmäßige Arbeitszeit (Stunden)	Tag	Monat	Jahr	6215	#	Schlüssel siehe Rückseite
6301		#											

Die Änderung der Stundenzahl
gem. Zusatzvertrag vom

ist befristet bis

Zu diesem Zeitpunkt erhalten
Sie erneut eine Mitteilung über Beleg STD 414.

nebenberuflicher Lehrer > Standes	Beginn			Zahl d. Wochenstunden			Standessatz			Änderungszeitiges Einkommen			Änder. Sozialvers. Einkommen Ende		
	Tag	Monat	Jahr	DM	PI	DM	PI	DM	PI	Monat	Jahr				
6920		#		#		#									
Beginn(1) mit Wirkung vom												Zahl der Wochenst. bei nebenberuflichen Lehrern			
6934		#											8493		

Die vereinbarte Stundenzahl teilt sich auf:

Schule (Bei mehr als vier Schulen bitte Anlage ausfüllen)		Schulnummer	Wochenstunden
		8551	#
		8552	#
		8553	#
		8554	#

Die Aufteilung der Beschäftigung ändert sich wie folgt:

Standes der Teilzeitbeschäftigung	Bezeichnung mit Ablauf des	Bestehende PWkW-Stundenzahl	1 = Schwerbehindering 4 = an Krankenhäusern, auf Sonderunterrichtskosten oder an Schulen mit mehreren Normalplichtstunden
8473	8459	8498	

Beginn	Bestimmungszeit		Ende	Merkezeit		Merkzeit	Merkzeit
Tag	Monat	Jahr	DM	PI	Monat	Jahr	Schl.
6927		#		#			#

Nur vom LBV auszufüllen!

Beginn	Bestimmungszeit		Ende	Merkezeit		Merkzeit	Rechnerisch richtig			
Tag	Monat	Jahr	DM	PI	Monat	Jahr	Schl.	Tag	Monat	Jahr
6201		#		#			#			

Beginn	Stunden			Ende			Sachlich richtig
Tag	Monat	Jahr	Stunden	Min.	Tag	Monat	Jahr
6173		#		#			

Beginn	Bestimmungszeit		Sachlich richtig	
Tag	Monat	Jahr	Unterschrift	Unterschrift
8414				

(Siegel)

Im Auftrag:

► Bitte sorgfältig ausfüllen!

Unvollständig ausgefüllte Vordrucke verzögern
oder verhindern die Zahlungsaufnahme

401

411

Anlage 60

Anlage zu STD

Zurück an

LBV-Pers.-Nr.: _____

Az.: _____ Identnummer: _____

Betr.: Angaben zur Person

A. Allgemeine Angaben¹⁾

Schule, Beschäftigungsart des Lehrers

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

1. ledig verheiratet seit _____ verwitwet seit _____ geschieden seit _____ wiederverheiratet ab _____ Ehe aufgehoben od. für nichtig erklärt seit _____

2. Zusätzliche Angaben für Ledige und Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist

2.1 Sind Sie gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet? ja nein

2.2 Wenn ja: Höhe der Unterhaltsverpflichtung _____ DM (Zahlungsnachweise beilegen)

2.3 Für Ledige oder wenn nein zu Nr. 2.1:
Haben Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihren Wohnung aufgenommen und gewähren Sie ihr Unterhalt? ja nein

2.4 Wenn ja zu 2.3: Aus welchen Gründen:
 gesetzliche Verpflichtung sittliche Verpflichtung berufliche Gründe gesundheitliche Gründe

Begründung: _____

(Name, Vorname, Geburtsdatum der anderen Person)

Höhe der eigenen Mittel, die der anderen Person für ihren Lebensunterhalt monatlich zur Verfügung stehen _____ DM
(Nachweise beilegen)

3. Zusätzliche Angaben für verheiratete Empfänger von Ortszuschlag oder verheiratete oder verheiratet gewesene Empfänger von Anwärterverheiratetenzuschlag

Mein Ehegatte _____

(Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ steht in keinem einem Beschäftigungsverhältnis als
 Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit Anwärter Angestellter Arbeiter Auszubildender/Praktikant bei _____ in _____ Str./Pl. Nr. _____

(Dienststelle, Firma)

Er ist vollbeschäftigt seit _____ teilzeitbeschäftigt seit _____ mit wöchentlich _____ Stunden
 ohne Bezüge beurlaubt seit _____

Das LBV prüft, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt.

Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen 2) oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt.

ja nein

Pensionsregelungsbehörde: _____ in _____ Str. Nr. _____

Ich nehme zur Kenntnis, daß bei Vorliegen eines Konkurrenzfalles Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden und daß hierdurch meine Anzeigepflicht gegenüber dem LBV nicht berührt wird.

4. Kinder, die zum Bezug von Kindergeld und/oder erhöhtem Ortszuschlag berechtigen,

sind vorhanden

Antrag auf besonderem Vordruck

nein ja

ist beigelegt wird nachgereicht

5. Ich habe von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes für den Einstellungsmonat und darüber hinaus Bezüge erhalten

nein ja Bezeichnung der Dienststelle: _____

Zertraum:

6. Steuerklasse

Konfession

Konfession Ehegatte

7. Bankverbindung Geldinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

8. Ich erhalte oder erhielt bereits einmal Bezüge vom LBV

nein ja vom _____ bis _____ als _____

LBV-Personalnummer

9. Ich erhalte Rente/Versorgungsbezüge als

Bezeichnungs der Dienststelle

Altersrente

nein ja

Erwerbsunfähigkeitsrentner

nein ja

Berufsunfähigkeitsrentner

nein ja

Empfänger von Versorgungs-Hinterbliebenenbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

nein ja

10. Für Sonderzuwendung: Ich war im Einstellungsjahr hauptberuflich bereits im öffentlichen Dienst beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, tätig.

nein ja

Dienststelle (mit Anschrift)

Zeitraum

Wehrdienst im Einstellungsjahr von - bis

Zuwendung wurde im Einstellungsjahr gezahlt für die Zeit vom _____ bis _____ Ersatzschule nein ja

1) Ziffern 2, 3, 4, 9, 10 und 11) entfallen bei nebenberuflichen Lehrkräften

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, Völklinger Str. 49, Postfach 9007, 4000 Düsseldorf, sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

Fernmündlich zu erreichen unter Ruf-Nr. () -

Ort, Datum _____ **(Unterschrift)** _____

²⁾ entfällt bei nebenberuflichen Lehrkräften

II.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1991

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVzEFG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 1. 1991	62
Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. Januar 1991	62
Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 2. 1991	62
Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeit-schulpflicht gemäß § 6 a Schulpflichtgesetz; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 2. 1991	62
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1992/93. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 2. 1991	62
Berufsschule; Prüfungstermine für den Ausbildungsberuf „Assistent/Assistant an Bibliotheken“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 2. 1991	62
Zulassung ausländischer Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsintländer“) zum Hochschulstudium. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 1. 1991	63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH) vom 23. Januar 1991	63
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1991/92 –. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 1. 1991	64
Strahlenschutz in Schulen; Betriebsverbot für bestimmte Schulträgergeräte. RdErl. d. Kultusministeriums v. 7. 2. 1991	65

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 20. Dezember 1990; Hinweis	66
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP) vom 23. Januar 1991; Hinweis	66

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	66
Lehrkräfte für Botswana	69
Schulentlassgabe und Arbeitsausgabe für den Unterricht	69
Bildnerischer Wettbewerb „Rund um den Sport“	69
Wettbewerb „Erlebter Frühling 1991“	69
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1991	69
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. Februar 1991	70
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 18. Februar 1991	71
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	72

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Region Ostasien an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Januar 1991	62
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 10. Januar 1991	65
Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeffenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Maschinenbau) vom 11. Dezember 1990	71
Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 15. Januar 1991	71
Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 10. Januar 1991	73
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22. Januar 1991	73

Promotionsordnung für den Fachbereich Bautechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 29. Januar 1991	74
---	----

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Geschichte - Philosophie - Theologie) der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 15. Januar 1991	77
---	----

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I - Physik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 15. Januar 1991	77
--	----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. März 1991	78
---	----

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. Februar 1991	78
---	----

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 26. Februar 1991	79
---	----

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 12. 4. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	31. 1. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland	190
	31. 1. 1991	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1991 (Ausgleichsabgabesatzung 1991)	192

- MBl. NW. 1991 S. 490.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560